

# Satzung

## für das Weinfest der Stadt Boppard (Weinfestsatzung) vom 13.09.2017

Der Stadtrat Boppard hat am 04.09.2017 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung und § 7 Kommunalabgabengesetz für Rheinland-Pfalz folgende Satzung für das Weinfest der Stadt Boppard beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Veranstaltungsort**

1. Veranstaltungsort ist der Marktplatz entsprechend der in der Anlage 1 zu dieser Satzung gekennzeichneten Fläche.
2. Der Gemeingebrauch des Veranstaltungsortes unterliegt während der Veranstaltungszeit den sich aus dem Weinfestverkehr ergebenden Beschränkungen.  
Innerhalb des Weinfestbereiches geht der Weinfestverkehr grundsätzlich während der Weinfestzeit allen übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
3. Der Besuch des Weinfestes ist jedermann gestattet.

### **§ 2 Festzeiten**

Das Weinfest wird am vierten Wochenende (freitags bis montags einschl.) im September und dem darauffolgenden Freitag, Samstag und Sonntag eines jeden Jahres abgehalten.

### **§ 3 Waren des Weinfestverkehrs und Standplatzregelungen**

1. Zum Verkauf zugelassen werden nur selbsterzeugte Produkte von Winzern und Produzenten aus der Stadt Boppard und angrenzenden Weinbaugemeinden aus dem Mittelrheintal sowie Weine aus den Partnerstädten Amboise, Keszthely und Ome, alkoholfreie Getränke sowie Waren der gemäß zugelassenen Verkaufsstände.
2. Soweit Platz auf dem Weinfestplatz vorhanden ist, können Verkaufsstellen, die in ihrem Warensortiment zum Wein passen oder das Weinfest bereichern, zugelassen werden.

3. Bei der Vergabe der Standplätze gelten folgende Kriterien:
  - a) Neue Bewerber für einen Stand auf dem Weinfest schließen sich außen an.
  - b) Ortsansässige Winzer haben Vorrang vor ortsansässigen Gewerbetreibenden (z.B. Metzgereien; Bäckereien, Gastronomiebetriebe), ortsansässigen Vereinen sowie Privatpersonen. Diese wiederum haben Vorrang vor ortsfremden Gewerbetreibenden, Vereinen oder Privatpersonen, die jeweils die entsprechenden gewerblichen Voraussetzungen (Gewerbeschein, Gesundheitszeugnis) erfüllen.
  - c) Bei der Auswahl von konkurrierenden Bewerbern ist entscheidungserheblich zu beachten, die Attraktivität des Betriebes, Vielfalt und Qualität des Angebotes, Größe des Geschäfts, Bekanntheit und Bewährung in der Vergangenheit.
  - d) Neue Stände müssen die Vielfalt und Qualität des Warenangebotes erhöhen, die Standgröße darf die Größe anderer Stände nicht überschreiten.
  - e) Bei Freiwerden einer Standfläche gilt, dass zuerst der Bewerber berücksichtigt wird, der bis dahin die längste Zeit auf einem entfernteren Standplatz auf dem Weinfestplatz gestanden hat. In jedem Fall ist bei der Bewertung die ununterbrochene Beteiligungsdauer des Interessenten am Weinfest zu berücksichtigen.
  - f) Bei gleichgestellten Standbewerbern entscheidet das Los.

#### **§ 4 Zuweisung und Entzug der Standplätze**

1. Die Zuweisung der Standplätze obliegt der Stadtverwaltung Boppard. Sie folgt grundsätzlich der Standplatzzuweisung des Vorjahres.
2. Die Standplätze werden in stets widerruflicher Weise für das jährliche Weinfest oder einen längeren im Voraus bestimmten Zeitraum zugewiesen.

#### **§ 5 Beziehen und Räumen der Standplätze**

1. Die Abgrenzung der einzelnen Stände muss einer geordneten Fluchtlinie entsprechen. Ausnahmen können ausschließlich nach Rücksprache und Einwilligung durch die Stadtverwaltung zugelassen werden.
2. Die Stadtverwaltung setzt die Zeiten für den Auf- und Abbau der einzelnen Verkaufsstände fest. Der Aufbau kann frühestens montags vor Weinfesteröffnung erfolgen. Der Abbau der Stände muss am Dienstag nach Weinfestende abgeschlossen sein. Die Nichteinhaltung kann mit einem Bußgeld nach § 10 dieser Satzung geahndet werden.
3. Außenwerbung ist nur für den Standbetreiber selbst und dessen Angebote zulässig.

4. Imbissstände haben sich in Art und Charakter der Ausstattung der Weinstände anzugleichen.
5. Die genauen Standgrößen werden im Rahmen einer Begehung mit mindestens einem Vertreter der Stadtverwaltung Boppard, des Bauhofs sowie des Standbetreibers nach Abschluss der Aufbauarbeiten ermittelt. Stehtische und Fässer werden bei der Ermittlung der Standfläche nicht berücksichtigt.
6. Mobile Kühleinrichtungen (außer Kühlschränke und -truhen in den Ständen) auf dem Weinfestplatz sind nur im Bereich hinter den Ständen. Ausnahmen können von der Stadtverwaltung zugelassen werden.
7. Die gekennzeichneten Rettungs- und Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten. Diese werden in Absprache mit Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten verbindlich festgelegt. Ein Sicherheitskonzept wird von der Stadtverwaltung erstellt und jährlich abgestimmt.

## **§ 6 Verkauf**

Die Winzer haben an ihrem Stand ein Schild mit Jahrgang, Lagebezeichnung und Preis des angebotenen Sortiments anzubringen. Die weiteren Weinfestbesucher haben ebenfalls eine Übersicht ihres Verkaufsangebotes mit Preisangaben den gewerblichen Vorschriften entsprechend anzubringen.

## **§ 7 Allgemeine Hygiene und Reinigung**

1. Die Stadtverwaltung Boppard installiert zum Weinfest an zentralen Punkten Wasserentnahmestelle, die so ausgerichtet sind, dass jeder Marktbesucher von dort aus auf eigene Kosten Zuleitungen zu seinem Stand legen kann. Die Stadtverwaltung trägt Sorge dafür, dass jeder Marktbesucher möglichst kurze Anschlusswege zur Wasserentnahmestelle hat.
2. Wasser und Stromanschlüsse müssen vom Standbetreiber beschriftet werden. Es ist zwingend notwendig, die Wasserleitung vor der ersten Benutzung gründlich durchzuspülen, da diese aus Hygienegründen gechlort werden. Die zur Nutzung vorgesehenen mobilen Schlauchleitungen müssen den Vorschriften der Trinkwasserverordnung entsprechen und aus Material mit DIN-DVGW Prüfung bestehen.
3. Alle Stände müssen mit fließendem Wasser versorgt werden und an die öffentliche Abwasserleitung angeschlossen sein. Die Kosten werden in Höhe der Selbstkosten zusammen mit der Gebühr (§ 9) erhoben.
4. Jeder Betreiber eines Imbissstandes hat an seiner Außenfront feste Abfallbehälter mit ausreichendem Fassungsvermögen befestigt aufzustellen. Jeder Standbetreiber ist für die Sauberhaltung und Müllentsorgung seines Standplatzes verantwortlich. Ebenso obliegt ihm die Sauberhaltung des Standumfeldes.

5. Um Glasbruch zu vermeiden, müssen Stehtische, Fässer und Theken regelmäßig, insbesondere nach Feierabend abgeräumt und leere Flaschen fachgerecht entsorgt werden. Zur Entsorgung der Weinflaschen werden Glascontainer durch die Stadtverwaltung bereitgestellt.
6. Die Kosten des Stromverbrauchs trägt jeder Standbetreiber selbst. Die jeweiligen Zählerstände werden durch einen Vertreter der Stadtverwaltung und des Standbetreibers vor und nach dem Weinfest ermittelt und schriftlich festgehalten. Über die Zählerstände wird eine vom Standbetreiber gegenzuzeichnende Liste geführt.
7. Die Kosten für den Stromverbrauch werden in Höhe der Selbstkosten mit der Gebühr (§ 9) erhoben.

## **§ 8 Marktaufsicht**

1. Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Weinfestsatzung obliegt der Stadtverwaltung.
2. Wer Antrag auf Zulassung als Beschicker des Bopparder Weinfestes stellt, erkennt gleichzeitig diese Weinfestsatzung als für sich verbindlich an. Der Antragsteller haftet für das Verhalten seiner Hilfspersonen.

## **§ 9 Abgabenschuldner, Entstehung, Erhebung und Fälligkeit**

1. Abgabenschuldner ist derjenige, der die Zulassung beantragt hat und zugelassen wurde. Der Gebührenanspruch und der Anspruch auf Erstattung der Kosten entstehen mit der Zulassung zum Weinfest. Die Gebühren und die Kosten werden von der Stadtverwaltung schriftlich festgesetzt und sind innerhalb von einem Monat nach Zugang des Kostenbescheids fällig.
2. Als Maßstab der Gebühr gilt ein festgelegtes Entgelt je m<sup>2</sup> Standfläche und Nutzungsart. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.
3. Die Verwaltung ist ermächtigt, in besonderen Einzelfällen eine Gebührenreduzierung vorzunehmen bzw. in begründeten Fällen Zuschläge zu erheben.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeit**

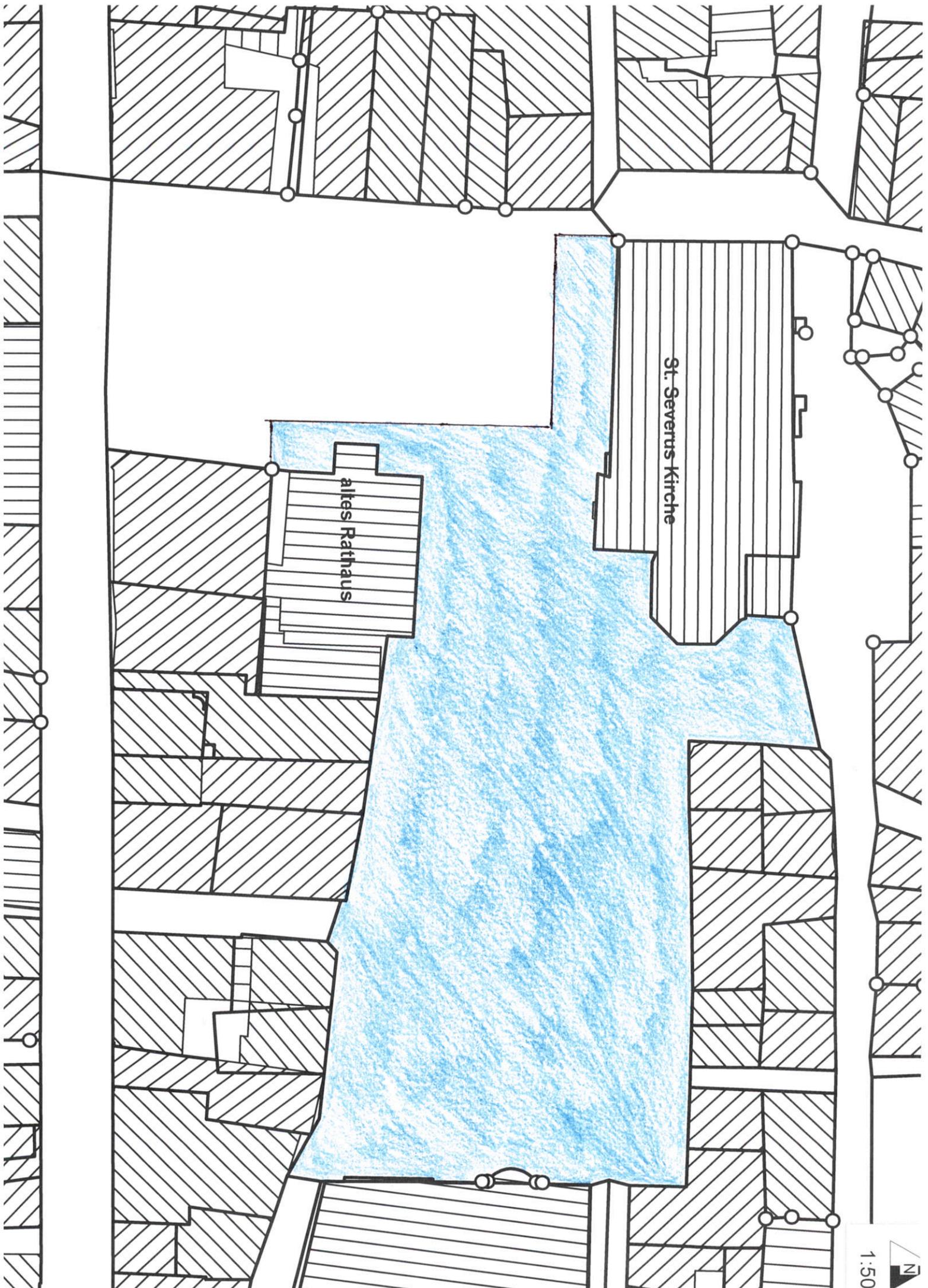
1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als die in § 3 und § 6 bezeichneten Waren anbietet oder in den Verkauf bringt, einen Standplatz eigenmächtig entgegen der Zuweisung benutzt oder verändert, oder gegen die Bestimmungen der §§ 5, 6, 8, und 9 verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweiligen geltenden Fassung seine Anwendung.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Weinfestsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56154 Boppard, 13. September 2017  
**Stadtverwaltung Boppard**

Dr. Walter Bersch  
Bürgermeister



St. Severus-Kirche

altes Rathaus



Anlage 2:

**Standgelder für das Weinfest der Stadt Boppard**

Weinstände: 30,- € / Quadratmeter

Imbissstände: 48,- € / Quadratmeter